

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002
Ausgegeben am 14. Juni 2002
Teil II

226. Verordnung: Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung

226. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2002, wird verordnet:

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 1. Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Magisterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang) haben das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studien- gangs- kennzahl	Bezeichnung
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
0008	Tourismus-Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 28. Juni 1999, GZ 1999/355)
0012	Tourismus und Freizeitwirtschaft
0015	Wirtschaftsberatende Berufe
0020	Betriebliches Prozess- und Projektmanagement
0041	Marketing
0046	Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung
0049	Wirtschaft und Management (vormals: Unternehmensgestaltende Berufe)
0050	Bank- und Finanzwirtschaft
0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft
0057	Marketing und Verkauf
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen
0066	Internationale Wirtschaft und Management
0067	Facility Management
0071	Informationswirtschaft und Management
0072	Informationsberufe
0074	Infrastrukturwirtschaft
0075	Exportorientiertes Management
0076	Management im ländlichen Raum
0080	Unternehmensführung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
0081	Kommunikationswirtschaft
0105	Internationales Logistikmanagement
0108	Immobilienwirtschaft und Facility Management

Verlängertes Doktoratsstudium

§ 2. (1) Absolventinnen und Absolventen der folgenden, weniger als acht Semester umfassenden Fachhochschul-Studiengänge haben das Recht zu einem verlängerten Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen zu werden:

Studien- gangs- kennzahl	Bezeichnung
0008	Tourismus-Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 27. September 1994, GZ 504/94)
0047	Militärische Führung (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 29. Juli 1997, GZ 1997/189)
0061	Kommunales Management (in der Fassung des Bescheides des Fachhochschulrates vom 29. August 1997, GZ 1997/199)
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft

(2) Die Verlängerung beträgt

1. für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschul-Studiengänge „Tourismus-Management“, „Militärische Führung“ und „Kommunales Management“ jeweils ein Semester;
2. für Absolventinnen und Absolventen des Fachhochschul-Studienganges „Produkttechnologie/Wirtschaft“ zwei Semester.

(3) Im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums haben Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Fachhochschul-Studiengänge pro zusätzlichem Semester Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 Semesterstunden zu absolvieren. Davon haben 10 Semesterstunden auf Grundlagenfächer und 10 Semesterstunden auf dissertationsspezifische Fächer zu entfallen.

§ 3. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines gemäß § 2 verlängerten Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, erfolgt durch die Studierende oder den Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation. Steht die Betreuerin oder der Betreuer zu Studienbeginn noch nicht fest, so hat die Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erfolgen. Hierbei ist auf die fachspezifischen Anforderungen der Dissertation Bedacht zu nehmen. Die festgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu protokollieren.

Übergangsbestimmung

§ 4. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein Doktoratsstudium aufgenommen haben, fallen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Außer-Kraft-Treten

§ 5. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBl. Nr. 480/1996,
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBl. II Nr. 283/1998,
3. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung, BGBl. II Nr. 348/1999.

In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Gehrer